

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Fälligkeit der direkten Bundessteuer 2020

Die direkte Bundessteuer 2020 (Bemessungsjahr 2020) wird am 31. März 2021 zur Zahlung fällig. Dies hat zur Folge, dass auf geschuldeten Steuerbeträgen, die nach diesem Zeitpunkt beglichen werden, ein Verzugszins (für das Kalenderjahr 2021: 3%) erhoben wird.

Die definitiv geschuldete Bundessteuer 2020 wird bei ganzjähriger Steuerpflicht erst aufgrund der im Frühjahr 2021 einzureichenden Steuererklärung 2020 festgesetzt. Zur Vermeidung von Verzugszinsbelastungen empfehlen wir Ihnen deshalb, den mit unserer Vorausrechnung vom 8. Januar 2021 provisorisch in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen.

Zur Bezahlung ist in erster Linie der mit der Vorausrechnung zugestellte Einzahlungsschein zu verwenden. Die Bankverbindung für Zahlungen aus dem Ausland lautet wie folgt:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Liestal, Basellandschaftliche Kantonalbank, Liestal, IBAN: CH12 0076 9020 2124 5590 4, SWIFT: BLKBCH22, mit Angabe der Person-Id. und des Steuerjahres.

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

### Veranstaltungsbewilligung im Wald

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **10 Meilen Laufen 2021** mit ca. 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern **vom Samstag, 12. Juni 2021** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Brislach, Laufen und Zwingen** mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

### Verkehrspolizeiliche Anordnungen

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

**Pfeffingen**, Klusstrasse (ab Gemeindegrenze Aesch, westwärts auf einer Länge von rund 220 m), Parkverbot (Signal 2.50), beidseitig. Sicherstellung der Durchfahrt für sämtliche Motorfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge der Blaulichtorganisationen, aufgrund der engen örtlichen Strassenverhältnisse.

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen,

von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.